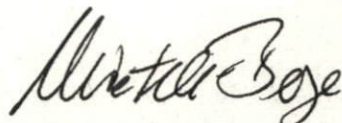


Genehmigung

Gemäß §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), genehmige ich hiermit die am 23. November 2018 und 16. November 2018 von der Stadt Michelstadt und dem Odenwaldkreis unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Michelstadt als örtliche Ordnungsbehörde in die Zuständigkeit des Landrats des Odenwaldkreises nach §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV.

Darmstadt, den 21. März 2019
Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. I 16-03 k 17/2-2018/15

Im Auftrag



Christiane Wietell-Berge





**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme von
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

der Stadt Michelstadt

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den
Bürgermeister und den ersten Stadtrat

- im Folgenden: - Stadt -

und

dem Odenwaldkreis

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Matiaske
und dem Ersten Kreisbeigeordneten Oliver Grobeis

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) in Kraft getre-
ten. Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen
(GVBl. S. 19).

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben,
die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen,
durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1 Aufgabendelegation

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt in seine Zuständigkeit zu übernehmen:
 - Vollzug des Abschnittes 2 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG
 - Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG.
- (2) Die Stadt hat nach der Übernahme keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Landkreis.

§ 2 Finanzierung

- (1) Für die Erledigung der in § 1 übertragenen Aufgaben werden durch den Landkreis von der Stadt pro Jahr gerechnet ab Wirksamkeit der Vereinbarung Kosten von 1.160,00 € erhoben. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung erst im Laufe des Jahres 2019 wirksam wird.
- (2) In den Kosten enthalten sind die stetig anfallenden Personal-, Sach- und Fortbildungskosten. Der Kostenermittlung liegt zugrunde, dass fünf Städte und Gemeinden die Aufgabe auf den Landkreis übertragen und einen Anteil von zusammen 70 % der dem Landkreis entstehenden Kosten tragen. Der Landkreis trägt 30 % der entstehenden Kosten. Diese Verteilung ergibt sich aus der derzeit bekannten Zahl der zu bearbeitenden Einzelfälle. Auf die Stadt Michelstadt entfällt ein Fünftel des Anteils der Städte und Gemeinden. Für die Berechnung wurden Gesamtkosten von rund 8.300,00 € ermittelt. Davon 70% entsprechen einem Betrag von rund 5.800,00 €, so dass auf die Stadt oder Gemeinde ein Anteil von 1.160,00 € entfällt. Der Landkreis übernimmt mit 30 % einen Anteil von rund 2.500,00 €.
- (3) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder.
- (4) Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach einer Vertragslaufzeit von einem Jahr die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung ist in einem Änderungsvertrag zu regeln.

§ 3 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam, jedoch frühestens zum 01.01.2019. Eine ordentliche Kündigung kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 5 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu regeln. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

Stadt Michelstadt

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

Michelstadt, 23. NOV. 2018



Stephan Kelbert
Bürgermeister

Klementine Dingeldein
Erste Stadträtin

Odenwaldkreis

Der Kreisausschuss

Erbach, 16. 11. 18



Frank Matiaske
Landrat

Oliver Grobeis
Erster Kreisbeigeordneter